

# **SATZUNG**

## **über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau durch Abfallentsorgungsgebühren vom 18.12.2015<sup>1</sup>**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),

der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),

in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2015

hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Abfallentsorgungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Lichtenau zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Abfallentsorgungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen nach § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau Gleichgestellten. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluß folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet oder ausgeschlossen wird.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 15 Abs. 2 der vor bezeichneten Satzung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Lichtenau entfallen, neben dem Neueigentümer.

---

<sup>1</sup> In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2019

## **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Zahl der Abfahren. In den Gebühren ist die Gebühr je Entsorgungspaket (Graue Tonne und Blaue Tonne) enthalten.
- (2) a) Die Jahresbenutzungsgebühr beträgt für jeden Restmüllbehälter (graue Tonne) mit einem Fassungsvermögen von
- |         |          |
|---------|----------|
| 80 l =  | 65,28 €  |
| 120 l = | 95,88 €  |
| 240 l = | 187,32 € |
- b) Die Jahresbenutzungsgebühr beträgt für jeden Bioabfallbehälter (grüne Tonne) mit einem Fassungsvermögen von
- |         |          |
|---------|----------|
| 80 l =  | 55,80 €  |
| 120 l = | 83,76 €  |
| 240 l = | 167,52 € |
- c) Pro Wertstofftonne wird eine Gebühr von 13,56 € erhoben.
- d) Anstelle von Wertstofftonnen kann auch ein 1,1 cbm Container gestellt werden, die Jahresgebühr beträgt hierfür 62,28 €
- e) Für die Entsorgung von Sperrmüll wird eine Gebühr nicht erhoben.
- (3) Führt die Erhebung der Gebühren nach Absatz 2 im Einzelfall aus persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Abgabepflichtigen zu einer unbilligen Härte, so kann die Gebühr auf Antrag herabgesetzt werden.

## **§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr**

Die nach § 2 Abs. 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Lichtenau durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

Die Eigentümer zweier Grundstücke bzw. die ihnen Gleichgestellten, die eine Entsorgungsgemeinschaft im Sinne des § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung bilden, werden in diesem Fall mit je 50 % der maßgebenden Gebühr veranlagt. Sie haften für die Gesamtgebühr als Gesamtschuldner.

**§ 4****Gebührenpflicht bei der Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung aus den in § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung genannten Gründen hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühr.

**§ 5****Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung und dem Justizgesetz Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 6****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau durch Abfallbeseitigungsgebühren vom 20.12.1993 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 17.12.2012 außer Kraft.

gez.

gez.

Hartmann  
Bürgermeister

Tegethoff  
Schriftführerin